Anlage N - für Geburten ab 01.09.2021			1							
		eil	1	2						
<b>nur</b> Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit	Nachnar	ne, Vorname								
	Nachnar	ame, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes								
	Aktenzei	chen, soweit b	ekannt							
A Bemessungszeitraum (maßge	hlicher 7wölfmona	tszeitrai	um)							
A Domossungszortruum (muisge	billonor Evvoluniona	COLOTTIA	4111/							
A.1 Bestimmung des maßgeblichen Zwölfmona	tszeitraums (Bemessungszeit	raum)								
Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen aus den <b>zwölf K</b> denen vor der Geburt des Kindes für mindestens einen Tag ein für die Einkommensermittlung heranzuziehenden Kalendermor hinten. Es besteht aber die Möglichkeit, auf die Ausklammerur Antrag kann formlos gestellt werden.	Ausklammerungstatbestand erfül nate im Allgemeinen übersprungen	t wird, werder Der Zeitraum	n bei der verlagei	Bestimmu rt sich ents	ng der zwölf sprechend nach					
Ausklammerungstatbestände										
Mutterschaftsgeldbezug bzw. Beschäftigungsverbot nach § 3	Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (	Sechswochen	frist vor d	der Geburt	:)					
_	<ul><li>□ nein</li><li>□ ja, vor Geburt dieses Kindes</li><li>□ nein</li><li>□ ja, vor Geburt des älteren Kindes</li><li>□ nein</li><li>□ ja, vor Geburt des älteren Kindes</li></ul>									
item ja, voi debuit des aiteren kindes	, gebolen	aiii								
Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetz					_					
Elterngeldbezug für ein älteres Kind  nein ja > Bitte Aktenzeichen angeben  Einkommensverlust wegen einer Krankheit, die maßgeblich du  nein ja > Bitte ärztliches Attest beifügen und	ırch eine Schwangerschaft beding	war			<					
A.2 Einkommen im Bemessungszeitraum (ohne	die Monate mit Ausklammeru	ıngstatbestä	inden)							
Einkommen aus einer	Einkommen aus einem	Zuflu	ss von							
vollen Erwerbstätigkeit mit Wochenstunden	☐ Berufsausbildungsverhäl	tnis 🗌 ei	inem gel	dwerten V	orteil					
☐ Teilzeittätigkeit mit Wochenstunden	freiwilligen sozialen Jahr		(z.B. Dienstwagen, Dienstwohnung  pauschal versteuerten Einnahmen (z.B. Fahrtkostenzuschuss, Direktversicherung)							
Beschäftigung in der Gleitzone (Midijob)	freiwilligen ökologischen									
geringfügigen Beschäftigung (z.B. Minijob)	☐ Bundesfreiwilligendienst									
kurzzeitigen Beschäftigung (z.B. Werkstudent)										
geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt										
Besteht Pflichtversicherung in einem berufsständischen Verso	orgungswerk (z.B. Ärzte-, Apotheke	r-, Architekter	ıkammer	, Künstlers	sozialkasse)?					
Das Arbeitsverhältnis endete am	·									
Es wurde vom bis	kein Einkommen a	Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt.								
A.3 Einkommensnachweise										
Bitte weisen Sie Ihr Einkommen aus dem für Sie maßgeblicher nach und fügen Sie den <b>letzten Steuerbescheid</b> bei.	n Bemessungszeitraum durch <b>mon</b>	atliche Lohn-/0	Gehaltsa	brechnung	gen fortlaufend					
			Bitt. Rü	e auch ckseite a	usfüllen					

ZBFS Nr. 2013/AnIN www.zbfs.bayern.de Stand 09/2021 - V001

B Bezugszeitraum (beantragter Elterngeldzeitraum - Lebensmonate) - siehe Antrag Nr. 5/6

B.1			<b>ger Erwerbstätigkeit im</b> hal versteuerte Einnahmen		nnahmen)	Bitte immer ausfüllen	!				
Im oder für den beantragten Zeitraum wird voraussichtlich Einkommen erzielt											
				vom	bis						
				bis							
					vom	bis					
					vom	bis					
		einer geringfügigen Beschäftigung (z.B. Minijob)			vom	bis					
					vom	bis					
	_			vom	bis						
	einem Berufsausbildungsverhältnis vom _			vom	bis						
	einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr vom _			vom	bis						
einem Bundesfreiwilligendienst vom _			vom	bis							
147.5		E   1   1   1   1   1   1   1   1   1									
Weitere Einnahmen (auch ohne Erwerbstätigkeit)											
nein	ja,		rteil (z.B. Dienstwagen, Dien								
pauschal versteuerte Einnahmen (z.B. Fahrtkostenzuschuss, Direktversicherung)											
> Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen oder Arbeitsvertrag <											
B.2	Gewinneinkünft (positiv [auch wenige	_	r <mark>aum</mark> onatlich 35 Euro], negativ oder	Null)		Bitte immer ausfüllen	!				
Vorauss	ichtlich Einkünfte aus				1						
	und Forstwirtschaft	_	□ ia. vom	bis							
24.14						0					
			Gewinn	Euro, wöchentliche	Arbeitszeit .	Stunden					
Gewerbebetrieb     (z.B. auch Beteiligungen,		□ nein	ia. vom	bis							
			— <i>•</i> ·			Character at a second					
			Gewinn	Euro, wöchentliche	Arbeitszeit	Stunden					
selbständiger Arbeit		nein	☐ ja, vom	bis							
	Ü		•	Euro, wöchentliche		Stundon					
			Gewiiii	Euro, wochendiche	Arbeitszeit .	Stunden					
> Der vo	raussichtliche steuer	pflichtige Gewinn is	st glaubhaft zu machen (z.B.	nachvollziehbare Prognose	(a) <						
Die Arbe	eitszeit wurde von	auf	Wochenstunden r	eduziert.							
Kurzo Er	klärung /z R. Finetallı	ung von zugätzlichen	n Arbeitskräften – entsprech	anda Nachwaisa hitta haifi'	igon):						
Kuizo Li	Kidi ding (2.D. Emistene	ing von zasatznenen	Arbeitskraften entspreen	Sinde ivaeriweise bitte bene	igeni.						

Erläuterungen Anlage N

# A.1 Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum (Bemessungszeitraum)

Für die Bestimmung des Bemessungszeitraums ist ausschlaggebend, welche Art von Einkommen die berechtigte Person vor der Geburt des Kindes hatte:

### Ausschließlich Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Hat die berechtigte Person in den zwölf Kalendermonaten oder im Kalenderjahr vor der Geburt und bis zur Geburt ausschließlich Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, sind für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgebend. Kalendermonate, in denen für mindestens einen Tag einer der nachfolgenden Ausklammerungstatbestände vorgelegen hat, werden bei der Bestimmung der maßgeblichen zwölf Monate nicht berücksichtigt ("ausgeklammert"). Sie werden durch die entsprechende Anzahl von Kalendermonaten vor dem ursprünglichen Zwölfmonatszeitraum ersetzt.

## Ausklammerungstatbestände sind:

- Bezug von Mutterschaftsgeld für dieses oder ein älteres Kind
- Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (Sechswochenfrist vor der Geburt dieses oder eines älteren Kindes)
- Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (Schutzfrist nach der Geburt eines älteren Kindes)
- Bezug von Elterngeld (BasisElterngeld und/oder ElterngeldPlus) in den ersten 14 Lebensmonaten eines älteren Kindes
- Bezug von Elterngeld für Geburten bis 30.06.2015 (ohne Verlängerungsoption)
- Einkommensverlust wegen einer Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war
- Ableistung von Zivildienst, wenn hierdurch das Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemindert wurde (bitte gesondert mitteilen)

### Beispiel:

Kind geboren am 10.09.2021
 ursprünglicher Zwölfmonatszeitraum Sept. 2020 bis Aug. 2021

Mutterschaftsgeld ab
 28.07.2021

maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum Juli 2020 bis Juni 2021

Mutterschaftsgeld wurde hier in zwei Kalendermonaten vor der Geburt bezogen (Juli und August 2021). Diese werden vom ursprünglichen Zwölfmonatszeitraum ausgeklammert und durch die Monate Juli und August 2020 ersetzt.

Sollte sich eine Ausklammerung ausnahmsweise nachteilig auswirken, kann beantragt werden, dass sämtliche oder auch einzelne Kalendermonate bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums berücksichtigt werden.

Kein Ausklammerungstatbestand ist das individuelle Beschäftigungsverbot nach § 16 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, das mit einem Anspruch auf Mutterschutzlohn verbunden ist.

## A.2 Einkommen im Bemessungszeitraum

Es wird grundsätzlich auf das im Inland zu versteuernde Einkommen abgestellt. Hierunter fallen die **laufenden** und die **pauschal** zu versteuernden Einnahmen. Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind (z.B. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) und steuerfreie Bezüge nach §§ 3 ff EStG werden dabei nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Entgeltersatzleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld und Krankengeld.

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittliche monatliche Elterngeld-Netto im maßgeblichen Bemessungszeitraum. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Erwerbseinkommen vorliegt. Hatte die berechtigte Person im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum z.B. acht Monate Erwerbseinkommen und vier Monate kein Erwerbseinkommen, wird die Summe des Erwerbseinkommens in diesen acht Kalendermonaten durch zwölf geteilt.

### Beispiel für Durchschnittsberechnung:

- Bemessungszeitraum Juli 2020 bis Juni 2021
- Einkommen nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 83,33 Euro Juli 2020 bis Februar 2021 je

1.350 Euro

 kein Erwerbseinkommen März bis Juni 2021 je

0 Euro

Berechnung des monatlich durchschnittlichen Einkommens:

1.350 Euro x 8 (= 10.800 Euro) : 12 = 900 Euro

Vom monatlich durchschnittlichen Einkommen (Elterngeld-Brutto) sind pauschale Abzüge für Steuern und Sozialabgaben abzusetzen. Auf die **tatsächlich entrichteten** Steuern und Sozialabgaben kommt es **nicht** an.

Das so festgestellte Elterngeld-Netto bildet die Grundlage für die Feststellung des zustehenden Elterngeldes.

#### Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern

Abzüge für Steuern sind

- Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer, soweit Kirchensteuerpflicht besteht.

Die jeweiligen Beträge werden anhand eines auf der Grundlage des Programmablaufplans (§ 39b Abs. 6 EStG) erstellten Lohnsteuerberechnungsprogramms ermittelt.

Erforderlich für die Berechnung sind folgende Abzugsmerkmale:

- Steuerklasse, ggf. mit Faktor nach § 39f EStG
- Kirchensteuerpflicht
- Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister) und
- Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale)

Erläuterungen Anlage N

Die entsprechenden Abzugsmerkmale werden den Lohn- oder Gehaltsabrechnungen entnommen. Grundsätzlich sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vor Geburt des Kindes gegolten haben. **Beispiel**:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten acht Monate die Steuerklasse III, in den letzten vier Monaten die Steuerklasse V

Maßgeblich ist hier die Steuerklasse III

Bei gleicher Anzahl ist die Steuerklasse in der Lohn-/Gehaltsabrechnung entscheidend, die als letzte für einen Monat im Bemessungszeitraum erstellt wurde.

#### Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten sechs Monate die Steuerklasse V, in den letzten sechs Monaten die Steuerklasse III

Maßgeblich ist hier die Steuerklasse III

Die Steuerklasse VI bleibt immer unberücksichtigt.

Für alle Personen, die im Bemessungszeitraum in keine Steuerklasse eingereiht waren, werden die Abzüge für Steuern berücksichtigt, die sich aus der Steuerklasse IV ergeben. Dies gilt auch bei Einkommen, das im EU-Ausland besteuert wurde.

Kinderfreibeträge werden entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt. Soweit Kirchensteuerpflicht bestand, ist für diese ein Steuersatz von 8 Prozent anzusetzen.

# Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben

Abzüge für Sozialabgaben erfolgen nur insoweit, als eine Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (berufsständisches Versorgungswerk; z.B. Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, Künstlersozialkasse) bestanden hat. Für freiwillig oder privat Krankenversicherte erfolgt daher kein Abzug für Kranken- und Pflegeversicherung.

Auch für den Abzug der Sozialabgaben sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vorgelegen haben.

Die Abzugsbeträge werden nach folgenden Beitragssatzpauschalen ermittelt:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Die Ermittlung der Abzugsbeträge erfolgt immer auf der Grundlage der Höhe des monatlich durchschnittlichen Einkommens, unabhängig von den sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen. Für Einnahmen aus **geringfügiger Beschäftigung ("Minijob")** werden grundsätzlich keine Abzüge für Sozialversicherung vorgenommen. Dies gilt auch für **geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten** sowie für Beschäftigte **in Berufsausbildung** mit Einnahmen bis zu monatlich 325 Euro und für Versicherte, die ein **freiwilliges soziales Jahr** nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen leisten.

## A.3 Einkommensnachweise

Bei nichtselbständiger Erwerbstätigkeit ist das monatliche Einkommen durch Lohn- oder Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers fortlaufend für den gesamten Bemessungszeitraum nachzuweisen.

B.1 B.2

**Bezugszeitraum** (beantragter Elterngeldzeitraum - Lebensmonate)

B.1 und B.2 sind immer zu beantworten.

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird wie das Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes ermittelt (siehe A.2 erster Absatz), jedoch nicht für Kalendermonate, sondern für die Lebensmonate, für die Sie Elterngeld beantragen. Da das Einkommen in der Regel noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Die Regelung, dass Gewinneinkünfte von monatlich durchschnittlich weniger als 35 Euro auf Antrag nicht berücksichtigt werden, gilt nicht für Einkommen im Bezugszeitraum.

Für die **endgültige Feststellung** des Elterngeldes übersenden Sie bitte nach Ablauf des Bezugszeitraums schnellstmöglich entsprechende Nachweise über Ihr Einkommen in den Lebensmonaten (siehe Begriffserläuterungen Infoblatt Seite 2), für die Sie Elterngeld bezogen haben. Als Nachweise kommen in Betracht:

- Lohn-/Gehaltsabrechnungen
- Gewinnermittlung

Grundlage für die Ermittlung der im Bezugszeitraum zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte ist eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht.

Im Rahmen der endgültigen Feststellung werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Rückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Die für den Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten – unabhängig von zwischenzeitlichen Änderungen – im Bezugszeitraum unverändert weiter.